

(BuVo09.053 Dienstwagenbesteuerung 17.09.2010)

Beschluss des MIT-Bundesvorstands am 17.09.2010
nach Vorlage

- MIT Baden-Württemberg

Besteuerung von Dienstwagen

Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Besteuerung von Dienstwagen dahingehend zu ändern, dass bei der Berechnung des geldwerten Vorteils bei der Privatnutzung von Dienstwagen kein (fiktiver) Listenpreis herangezogen werden sollte.

Stattdessen sollen die tatsächlichen Anschaffungskosten des jeweiligen Dienstwagens als Bezugspunkt herangezogen werden.

Begründung:

Derzeit wird in der Regel nicht der Listen-Neupreis, sondern ein mit einem Rabatt versehener wesentlich günstigerer Preis bezahlt. Auch beim Kauf eines gebrauchten Fahrzeuges findet der Listenpreis des Neufahrzeuges Anwendung.

Hier muss aus Gründen der Gerechtigkeit der tatsächlich bezahlte Preis als Bemessungsgrundlage dienen.

Dann würden wahrscheinlich wieder mehr Fahrzeuge für die Mitarbeiter gekauft.